



STADT SCHÖNAU

- Rhein - Neckar - Kreis -

Satzung zur Ordnung der städtischen Wochenmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zul. geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 185) und der §67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zul. geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg, sowie § 9 der Polizeiverordnung hat der Gemeinderat der Stadt Schönau am 19.02.2021 folgende Satzung zur Ordnung der städtischen Wochenmärkte (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Mit Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung vom 15.05.1981 betreibt die Stadt Schönau einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Sie trifft als Veranstalterin die notwendigen Anordnungen für die Durchführung des Wochenmarktes.

§ 2 Platz- und Zeitbestimmungen / Marktplatz, Zeit und Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt findet in Schönau im Ortsteil Altneudorf jeden werktäglichen Mittwoch auf dem Parkplatz des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau statt.
2. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit ist der Verkauf und Ankauf von Waren auf dem Marktbereich untersagt.
3. Die Festsetzung alternativer Plätze, Markttage und Öffnungszeiten für den Wochenmarkt ist der Stadt Schönau als Veranstalterin im Bedarfsfall möglich.

§ 3 Marktaufsicht

1. Für die Überwachung des Marktes bestellt die Marktverwaltung (Stadtverwaltung) eine Marktaufsicht.
2. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist den Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, Verstöße gegen diese Satzung der Marktverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. Es herrscht Marktfreiheit. Gemäß § 70 Gewerbeordnung ist jeder Markthändler grundsätzlich berechtigt, nach Maßgabe dieser Wochenmarktordnung am Wochenmarkt teilzunehmen.

2. Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch die Stadt Schönau nach sachlichen Kriterien, insbesondere a) nach dem Grundsatz Erzeuger vor Händler, b) nach dem Sortiment, c) nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
3. Bewerber können abgewiesen werden, insbesondere wenn a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist, b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist.
4. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall die Teilnahme am Markt versagen, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht mehr ausreicht;
 - b) das Warenangebot der Festsetzung des Marktes zuwiderläuft (nicht statthafte Angebote);
 - c) der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nach dem Gewerberecht nicht besitzt;
 - d) sachliche Gründe vorliegen, welche den Ausschluss rechtfertigen.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, so kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
4. Die Standplätze werden für die gesamte Dauer des Marktes vergeben. Ein vorzeitiges Verlassen des Marktes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung und nach Abstimmung mit der Marktaufsicht zulässig.
5. Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
6. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
7. Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 6 Standplatzvergabe bei Überangebot

Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Marktablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

- a) Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt einen Platz erhalten.
- b) Langjährig bekannte und bewährte Beschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.
- c) Soweit nach Ziffer a) in den einzelnen Sparten kein Neubeschickeranteil von in der Regel 20 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen, verliert der Vorrang nach Ziffer b) seine Gültigkeit.
- d) Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten (Energieverbrauch) oder großem Platzbedarf ausgeschlossen werden.
- e) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.
- f) Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht, auch nicht zu weiteren Zulassungen.
- g) Verstirbt ein bereits zugelassener Bewerber und wird der Betrieb, für den die Zulassung ausgesprochen ist, von einem Angehörigen fortgeführt, so gilt die Zulassung zugunsten dieses Angehörigen.
- h) Ergeben sich während des Aufbaus des Marktes Veränderungen zu den Planungen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften, etc.) kann die Gemeindeverwaltung diese Plätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss bis spätestens 1 Stunde nach Ende des Marktes von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein. Den Auf- und Abbau haben die Händler selbst zu besorgen.
2. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind insbesondere aus Gründen der Hygiene mit Zustimmung der Verwaltung möglich.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.

4. Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest und gegen Wind gesichert sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Personen, Objekte und die Marktfläche nicht beschädigt werden.

§ 8 Verhalten und Ordnung auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu befolgen. Die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,

c) die Versteigerung von Waren,

d) das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,

e) jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,

f) das Mitführen von Kraftfahrzeugen durch Marktbenutzer oder Dritter sowie das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich, sofern sie nicht als Verkaufseinrichtungen zugelassen sind, bzw. sonst von Marktbesuchern mitgeführt werden,

g) das Mitführen und Laufen lassen von Hunden oder anderen Tieren, ausgenommen Blindenführ-, Polizeidienst- und Rettungshunde.

3. Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Marktverkehr erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

4. Die jeweils gültigen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind zu beachten und einzuhalten.

§ 9 Handel mit Lebensmitteln

1. Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben sich und Ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.

2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.

3. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf den Boden gestellt werden.

4. Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

Die Marktbeschicker (Anbieter) und die Marktbenutzer (Käufer) sind verpflichtet, Abfälle aller Art selbst zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass Verpackungsmaterialien von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen und nach der geltenden Verpackungsordnung vom Marktbeschicker selbst zu entsorgen sind.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schönau haftet bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

2. Der Veranstalter kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 12 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden, sowie Waren, die durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung besonders zugelassen sind.

„Gewerbeordnung § 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1.

Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2.

Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3.

rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.“

§ 13 Marktgebühren

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes werden derzeit keine Gebühren erhoben.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

3. Für Wasser, Abwasser, Strom und Standplatz werden keine Gebühren von der Stadt Schönau erhoben.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 15 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugeteilten Standplatzes oder der Inanspruchnahme der Leistung.

2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit Bekanntgabe der Forderung ein.

3. Die Gebühren sind auf Anforderung an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten sofort zu zahlen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus verkauft

b) § 5 Abs. 7 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt

c) § 8 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt

d) § 8 Abs. 2 a) Waren im Umhergehen anbietet

e) § 8 Abs. 2 b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt

f) § 8 Abs. 2 c) Waren versteigert

g) § 8 Abs. 2 d) Waren durch Lautsprecher anbietet

h) § 8 Abs. 2 e) andere Standinhaber bei der Verkaufstätigkeit hindert

i) § 8 Abs. 2 f) Fahrzeuge mitführt oder abstellt

j) § 8 Abs. 2 g) Hunde oder andere Tiere mitführt oder laufen lässt

k) § 9 Abs. 1 beim Umgang mit Nahrungs- und Genussmitteln seine Kleidung nicht sauber hält oder mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,

l) § 9 Abs. 2 Nahrungs- und Genussmittel nicht in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt bringt,

m) § 9 Abs. 3 sämtliche Lebensmittel nicht entsprechend den dortigen Vorgaben lagert und bereitstellt,

n) § 9 Abs. 4 lebende Tiere zum Verkauf anbietet,

o) § 10 anfallende Abfälle nicht beseitigt,

p) § 12 andere Waren anbietet.

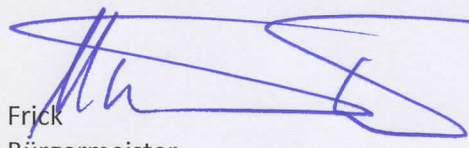
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und bei fahrlässigen Verstößen bis zu 250 Euro geahndet werden.

3. Sonstige im Bundes- oder Landesrecht enthaltene Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.11.2020 in Kraft.

69250 Schönau, 22.02.2021



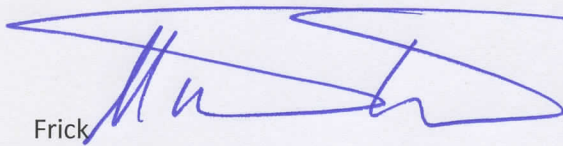
Frick
Bürgermeister



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

69250 Schönau, 22.02.2021



Frick
Bürgermeister

